

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG
hier: Allgemeine Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Vorhaben:

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der Technikumsanlage der Fa. Wafa Germany GmbH um eine Galvanik-Produktionsanlage (Galvanik 2) mit einer Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 42,4 m³ auf dem Grundstück Schafweidstr. 37 in 86179 Augsburg, Flurnummer 1262, Gemarkung Haunstetten

Antragstellerin:

Wafa Germany GmbH
Schafweidstraße 37
86179 Augsburg

1. Beschreibung

Die Fa. Wafa Germany GmbH hat mit Schreiben vom 14.03.2019 bei der Stadt Augsburg, Untere Immissionsschutzbehörde als zuständiger Genehmigungsbehörde eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG ihrer bestehenden Galvanikanlage in der Schafweidstr. 37, 86179 Augsburg (Flurnummer 1262, Gemarkung Haunstetten) durch folgende Maßnahme beantragt:

Die Wirkbäder der Galvanik 2 werden in einer bereits bestehenden Halle um 15,4 m³ auf 42,4 m³ erweitert. Die Galvanik 2 umfasst dabei zukünftig die bestehende Technikumsanlage mit 27,03 m³ sowie die zusätzliche Produktionsanlage. Zusammen mit dem bestehenden Wirkbadvolumen der Galvanik 1 von 104,8 m³ beträgt die Gesamtmenge der Wirkbäder an dem Standort dann 147,2 m³.

Gleichzeitig wurde die Erhöhung des Schornsteins der Galvanik 1 auf 25,1 m sowie des Schornsteins der Galvanik 2 auf 15,8 m beantragt, um einen ungestörten Abtransport der Abgase in die freie Luftströmung zu gewährleisten.

In der Anlage werden Kunststoffteile in einem elektrolytischen Verfahren galvanisiert. Durch die elektrolytische Wirkung des elektrischen Stroms werden aus Metalllösungen metallische Schichten auf die Werkstücke aufgetragen. Zum Einsatz kommen dabei saure, neutrale und alkalische Bäder sowie die dazugehörigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren wie Entfetten, Beizen, Versiegeln usw.

2. Rechtsgrundlagen

Bei der Galvanik 2 handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 2.6 des Anhangs I der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL). Außerdem unterliegt die Anlage als Betriebsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) der unteren Klasse. Für den Anlagenbetreiber gelten die Grundpflichten nach §§ 3 bis 8a der 12. BImSchV. Da die Anlage in der erweiterten Zone des Trinkwasserschutzgebietes W III a2 liegt, wurde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Stadt Augsburg gestellt.

Falls wie im vorliegenden Fall ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei der Galvanik 2 handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 5.1 der Anlage 1 zum UVPG. Infolge der beantragten Erweiterung der Anlage wird der in der Anlage 1 angegebene Größenwert (30 m³) überschritten, so dass eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben nur besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage vom 14.03.2019 (§ 16 BImSchG), dieser beinhaltet:
 - Lufthygienisches Gutachten der Fa. Müller-BBM vom 08.02.2019
 - Fortschreibung der Schalltechnische Begutachtung der Fa. Müller-BBM vom 20.12.2018
 - Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes der Fa. Müller-BBM vom 11.02.2019
 - Unterlagen zur UVP-Vorprüfung und FFH-Vorprüfung der Fa. Müller-BBM vom 08.02.2019

4. Umweltauswirkungen

4.1. Merkmale des Vorhabens

4.1.1 Größe des Vorhabens

Die Wirkbäder der Galvanik 2 werden in einer bereits bestehenden Halle um $15,4 \text{ m}^3$ auf $42,4 \text{ m}^3$ erweitert. Die Galvanik 2 umfasst dabei zukünftig die bestehende Technikumsanlage mit $27,03 \text{ m}^3$ sowie die zusätzliche Produktionsanlage. Zusammen mit dem bestehenden Wirkbadvolumen der Galvanik 1 von $104,8 \text{ m}^3$ beträgt die Gesamtmenge der Wirkbäder an dem Standort dann $147,2 \text{ m}^3$.

Die Galvanik 2 befindet sich in einem bestehenden Gebäude, das baulich nicht verändert wird.

Die beiden Kamine sollen von 13,0 m auf 25,1 m (Galvanik 1) bzw. von 10,2 m auf 15,8 m (Galvanik 2) erhöht werden. Dies sorgt für eine Verbesserung gegenüber der früheren Situation. Eine entsprechend verbesserte Verdünnung der Abluft ist damit gewährleistet. Durch diese Änderungen wird der Entstehung von Gerüchen ausreichend vorgebeugt.

4.1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

s. Nr. 4.1.5 Lärmschutz

4.1.3 Nutzung von Ressourcen (Fläche, Wasser, Energie)

Flächenverbrauch: Eine Neuversiegelung findet nicht statt, da die Anlage in einem bestehenden Gebäude errichtet wird

Niederschlagswasser: Regenwasser von befestigten Flächen wird der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Wasser von Dachflächen wird versickert. Wasser von Hofflächen, die nicht für Fahrzeuge zugelassen sind, wird versickert. Teilweise wird das Wasser von befestigten Hofflächen der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.

Grundwasser: Auf dem Betriebsgelände wird aus mehreren Brunnen Grundwasser entnommen und im Spritzguss, für die Galvanikbäder sowie im Luftwäscher verwendet. Die entnommene Grundwassermenge ist stark rückläufig. Sie ging von $534\,000 \text{ m}^3/\text{a}$ (2015) auf $251\,000 \text{ m}^3/\text{a}$ (2018) zurück. Durch die hinzukommende Galvanik wird die Entnahme für die gesamte Galvanik von $220\,000 \text{ m}^3/\text{a}$ (2018) auf $230\,000 \text{ m}^3/\text{a}$ (2020) ansteigen. damit wird sich die Grundwasserentnahme des gesamten Betriebes von 2019 auf 2020 aufgrund der neuen Galvanik um ca. 5 %, erhöhen.

Wasser aus dem Leitungsnetz: Die Entnahme aus der städtischen Trinkwasserversorgung wird sich durch die neue Galvanik nur geringfügig ändern und weiterhin zwischen $5\,000$ und $10\,000 \text{ m}^3/\text{a}$ liegen.

Abwasser: Sozialabwässer werden in die Kanalisation eingeleitet. Die Abwässer aus den Aktivbädern und Spülbädern der Galvanik werden der betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt. Die Abwässer aus den Galvanikanlagen unterliegen den Anforderungen des Anhangs 40 der Abwasserverordnung und den Vorgaben der Ortssatzung der Stadt Augsburg für die Indirekteinleitung in die städtische Kanalisation. Ausreichend gereinigtes Abwasser wird nach pH-Endkontrolle in die öffentliche Kanalisation geleitet. Falls dieses Abwasser nicht den Einleitbedingungen entspricht, so wird der Ablauf zur Kanalisation gesperrt, gleichzeitig wird die Zuführung von Frischwasser in die Galvanik unterbrochen, sodass kein weiteres Abwasser entstehen kann.

Energie: Als Energieträger werden Erdgas und elektrischer Strom verwendet. Öl wird nicht verwendet. Der Stromverbrauch hat sich von 12 Mio kWh/a (2015) auf ca. 6 Mio kWh/a (2018) verringert, wird aber durch die neue Galvanik wieder um ca. 5-10 % (auf den Gesamtbetrieb bezogen) ansteigen. Der Gasverbrauch hat sich von ca. 7 Mio kWh (2015) auf ca. 6 Mio kWh (2018) verringert. Beim Gas wird der Wiederanstieg aufgrund der neuen Anlage bis 2020 noch geringer ausfallen, da die Bäder nicht mit Gas, sondern elektrisch beheizt werden.

4.1.4 Erzeugung von Abfällen

Durch die Erweiterung der Anlage werden keine zusätzlichen Abfallarten erzeugt. Die bisher und künftig erzeugten Abfallarten sind verunreinigte Filter aus den Filteraggregaten von Bädern und Entfettungen, Schlamm aus der Abwasserreinigung sowie Leergebinde. Die gesamte Abfallmenge erhöht sich durch die Erweiterung um ca. 40 %. Es ergeben sich damit zukünftig folgende Mengen: Verunreinigte Filter 10 t/a (gehen zur Entsorgung), Schlämme aus der Abwasserreinigung 350 t/a (werden nach Zwischenlagerung vom Entsorger abgeholt). Die Leergebinde werden an den Lieferanten zurückgegeben. Die während der Bauphase erzeugten Abfällen werden ordnungsgemäß entsorgt, die Firmen sind zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Die Beachtung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist sichergestellt.

4.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Lärmschutz

Durch die Vorgaben der TA Lärm sowie technische und organisatorische Maßnahmen, die im Gutachten der Firma Müller BBM vom 11.02.2019 vorgeschlagen wurden und als Auflagen in den Bescheid aufgenommen worden sind, wird sichergestellt, dass die Betriebsgeräusche der Anlage die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet in der südlich benachbarten Wohnbebauung einhalten. Bei Summenbetrachtung mit anderen Betrieben ist der Geräuschanteil der Fa. Wafa Germany GmbH in Bezug auf die vorhandene Gemengelage (vgl. Feststellung im BP 847 C) als nicht relevant bei etwaiger Überschreitung des dann zulässigen Richtwertes eines Mischgebietes zu betrachten. Ein Schallschutzgutachten liegt vor.

Luftreinhaltung

Den Antragsunterlagen ist ein Lufthygienisches Gutachten beigelegt. Die Fa. Wafa Germany GmbH beantragt deutlich geringere Emissionsgrenzwerte als sie in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vorgegeben sind. Zur Reduzierung von Geruchsbelastungen werden Abluftwäscher seit 2018 mit einer sog. Absalzanlage betrieben, bei der das Wäscherwasser ca. alle 4 ½ Tage gewechselt wird. Damit können Geruchsemissionen aus der Abluft der Galvanik weitestgehend vermieden werden. Die beantragte Erhöhung der Schornsteine gewährleistet einen ungestörten Abtransport der Abgase in die freie Luftströmung, siehe Nr. 4.1.1.

Trinkwasser

Das Betriebsgelände der Fa. Wafa Germany GmbH liegt innerhalb der Weiteren Schutzzone W III a2 des Trinkwasserschutzbereiches. Durch Auslagerung wassergefährdender Stoffe kommt es zu keiner Erhöhung des Gefährdungspotentials infolge der Betriebserweiterung. Abwasser wird gereinigt und zusammen mit dem Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation abgeleitet.

4.1.6 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung (untere Klasse). Die sich daraus ergebenden Grundpflichten gemäß §§ 3 bis 8a werden erfüllt. Insbesondere liegt das Konzept zur Verhinderung von Störfällen in der aktualisierten Fassung vom 02.08.2018 gemäß § 8 der Störfallverordnung vor und ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die letzte der gemäß §16 der Störfallverordnung alle 3 Jahre durchzuführenden Inspektionen fand am 17.07.2019 statt. Bei den Inspektionen nach § 16 wurden in den vergangenen Jahren nur unerhebliche Mängel im Sinne des Schutzes der Umgebung, wie z.B. unvollständige Beschilderung der Fluchtwege, festgestellt.

Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a ist im Internet veröffentlicht. Somit werden die gemäß Störfallverordnung bestehenden Verpflichtungen seitens der Fa. Wafa erfüllt.

Durch die Erweiterung wird der durch zwei Gutachten bereits bestimmte angemessene Sicherheitsabstand nicht beeinflusst, auch das Störfallszenario ändert sich gegenüber dem heutigen Bestand nicht.

Es wird festgestellt, dass das bisherige (Galvanik 1) und das künftige Störfallrisiko (Galvanik 1+2), d.h. Art und Menge der gehandhabten Stoffe sowie die Tätigkeiten, woraus sich die verschiedenen Szenarien ergeben, zu der Bestimmung des Angemessenen Sicherheitsabstandes durch den Gutachter Müller BBM bzw. durch das Bayerische Landesamt für Umwelt geführt hat. Durch die hinzukommende Galvanik 2 ändert sich das relevante Szenario nicht. Der durch Gutachten festgelegte angemessene Sicherheitsabstand von 68 m ist im vorliegenden Fall nicht nur durch die bestehende Konstellation

eingehalten, sondern vergrößert sich auch nicht durch die Änderung (Galvanik 2). Daher schafft die zusätzliche kleinere Galvanik 2 unter dem Aspekt der Störfallverordnung keine neuen Bedingungen.

Somit ist keine Erhöhung des Gefährdungspotentials insbesondere für die südlich benachbarte Wohnbebauung gegeben.

4.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B: durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Die Anlage trägt zu Schall- und Luftschadstoffemissionen bei. Hierzu liegen Gutachten der Firma Müller BBM vor. Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden an allen relevanten Immissionsorten eingehalten. Das Vorsorgeprinzip ist durch die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der TA Luft bzw. durch Unterschreitung der festgelegten niedrigeren Emissionsbegrenzungen im Abgas der Anlagen gegeben. Die festgelegten Immissionsbegrenzungen der 39. BImSchV werden an den relevanten Immissionsorten eingehalten. Da die entsprechenden festgelegten Begrenzungen gemäß TA-Lärm, TA Luft und der 39. BImSchV eingehalten werden, siehe auch 4.1.5.(Luftreinhaltung und Trinkwasser), entstehen durch die Erweiterung der Anlage keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

4.2 Standort des Vorhabens

Gemäß UVP-Gesetz ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen:

4.2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)

Das Werksgelände der WAFA Germany GmbH wird im Flächennutzungsplan der Stadt Augsburg dargestellt als Industriegebiet (GI) bzw. Gewerbegebiet (GE), wobei die Galvanikanlagen im Bereich der Fläche GI liegen.

In der Umgebung des Werksgeländes befinden sich insbesondere Wohngebiete und Sondergebiete sowie Flächen für Gemeindebedarf, Grünflächen und weitere Gewerbe- und Industriegebiete. In größerer Entfernung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen. Die Umgebung des Betriebes ist in Richtung Norden und Osten durch weitere gewerblich-industriell genutzt Flächen geprägt. Südlich grenzt durch eine Straße getrennt Wohnbebauung an das Betriebsgelände. Westlich verläuft der Untere Talweg mit Anbindung an die Bundesstraße B17. Das Betriebsgelände erstreckt sich über 4 ha im Industriegebiet

4.2.2 Qualitätskriterien (Reichtum, Verfügbarkeit Regenerationsfähigkeit etc.)

Die Umgebung des Werksgeländes ist durch das Stadtgebiet Augsburg geprägt. Zwischen den Siedlungsgebieten befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen und bewaldete Flächen. Die Flächen sind insgesamt weitgehend

anthropogen geprägt. Östlich der Anlage verläuft in 3,3 km Entfernung der Lech.

In der weiteren Umgebung befinden sich verschiedene Biotope, ein FFH-Gebiet, ein Naturschutzgebiet sowie Bau- und Bodendenkmäler.

Genauere Angaben zu den verschiedenen Untersuchungsgebieten und dort vorhandenen Bodentypen sind dem Gutachten Müller BBM vom 08.02.2019, Nr. 3.3.2 zu entnehmen.

4.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete (Schutzkriterien)

Das Betriebsgelände befindet sich im Augsburger Trinkwasserschutzgebiet und liegt gemäß Trinkwasserschutzgebietsverordnung in der Weiteren Schutzzone W III a2. Die Distanz zu den Trinkwasserbrunnen beträgt ca. 2,5 km zu den östlich entlang des Lechs gelegenen Fassungsbereichen (Siebenbrunn) und ca. 2 km zu den nordöstlich gelegenen Brunnen der Lochbachbrunnenkette (Beim Dürren Ast).

Weitere Gebiete nach Anlage 3 Ziffer 2.3. UVPG sind nicht betroffen im Sinne von Flächenverbrauch. Eine Beeinträchtigung solcher weiteren Gebiete kann durch das Vorhaben potentiell durch Luftschadstoffe oder Schall erfolgen.

In ca. 500 m Entfernung, im Bereich des östlich gelegenen Stadtwaldes bzw. Trinkwasserschutzgebietes, liegt das ausgedehnte FFH-Gebiet Nr: 7631-371 nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“. Es erstreckt sich entlang des Lechs von Augsburg Richtung Süden.

Eine relevante Beeinträchtigung dieses FFH-Gebietes durch Stickstoffdeposition, Luftschadstoffe oder Schall kann ausgeschlossen werden.

Das Betriebsgelände der Fa. Wafa liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Augsburg und somit im Geltungsbereich der städtischen Baumschutzverordnung vom 08.03.2010 (Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet von Augsburg). Demnach wird der Bestand an Bäumen in diesem Bereich nach Maßgabe der Verordnung geschützt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte: Das Betriebsgelände der Fa. Wafa liegt auf dem Gebiet der Stadt Augsburg, hier tragen auch andere städtische Emissionen wie Verkehr, Gebäudeheizung und Industrieemissionen zur allgemeinen Grundbelastung bei. Vor diesem Hintergrund sind die Veränderungen durch die zusätzliche Anlage der Fa. Wafa als gering einzustufen.

4.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen Auswirkungen der neuen Galvanikanlage der Fa. Wafa, insbesondere bezüglich Stickstoffeintrag, Schwermetalldeposition und Ammoniak in die Luft und über den Luftweg in Naturschutzgebiete, werden ausführlich im

Gutachten der Fa. Müller BBM vom 08.02.2019 behandelt. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind und somit keine weitere Notwendigkeit einer Prüfung der Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete im Sinne einer detaillierten FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht.

5. Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung gelangt die zuständige Behörde zu der Einschätzung, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Folglich besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter

<http://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen>

bekannt gemacht.

gez.

Gratza